

Informationen zum Führungszeugnis

Jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, erhält auf Antrag ein Führungszeugnis, umgangssprachlich auch "polizeiliches Führungszeugnis" genannt.

Ein Führungszeugnis für private Zwecke (nicht für die Verwendung bei einer öffentlichen Stelle) kann auch online beantragt werden. Eine persönliche Beantragung im Bürgerbüro ist in einigen Fällen notwendig. Eine ausgestellte Vollmacht ist dafür nicht ausreichend.

Zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnis ist die Vorlage einer schriftlichen Aufforderung nötig, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen des § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorliegen.

Personen, die nicht im Bundesgebiet gemeldet sind (z.B. Deutsche mit Wohnsitz im Ausland), müssen ihren Antrag direkt beim Bundeszentralregister, 53169 Bonn stellen.

Mitzubringen sind:

- Personalausweis, Reisepass

Gebühren:

- 13,00 € (einfaches oder erweitertes EU-/ Führungszeugnis)

Hinweis zur Rechtslage:

Bisher mussten Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in Deutschland leben, im Heimatland sowie in Deutschland Führungszeugnisse beantragen.

Seit 27. April 2012 konnte für diesen Personenkreis ein sogenanntes "Europäisches Führungszeugnis" ausgestellt werden. Neben dem Inhalt des Bundeszentralregisters gab es Auskunft über den Inhalt des Strafregisters des jeweiligen Herkunftsstaates.

Ab dem 31.08.2018 wird für alle Personen, die eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten eines anderen europäischen Staates besitzen, ein Führungszeugnis erstellt, welches die Angaben aus anderen europäischen Staaten automatisch enthält. Es besteht keine Wahlmöglichkeit mehr. Für die Antragstellung ist es wichtig, alle Staatsangehörigkeiten der antragstellenden Person zu erfassen. Die Bearbeitungszeit erhöht sich auf 3-4 Wochen.

Die Antragstellung erfolgt für alle Personen, die in Künzell gemeldet sind, im Bürgerbüro im Rathaus Künzell. Der Antrag wird dann an das Bundesamt für Justiz weitergeleitet. Dieses bittet den betreffenden Mitgliedsstaat um Mitteilung des Inhalts des dortigen Strafregisters. Eine Übersetzung sowie eine inhaltliche Prüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt dabei nicht.